

Kulturförderungsverordnung (KFV)

(vom 26. Mai 2010)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 5 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 (KFG)³,

beschliesst:

§ 1. ¹ Die kantonale Kulturförderung bezweckt ein vielfältiges kulturelles Leben und wahrt die Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens. Ziele der Kulturförderung

² Es werden in erster Linie Institutionen, Veranstaltungen, Werke und kulturell Schaffende gefördert, die zum Kanton in einer engen Beziehung stehen.

§ 2. ¹ Der Regierungsrat beschliesst ein Leitbild für die Kulturförderung. Er legt dort insbesondere die qualitativen und kulturpolitischen Kriterien der Kulturförderung in den Grundzügen fest. Regierungsrat

² Er verleiht Auszeichnungen gemäss § 4 KFG³.

§ 3. ¹ Die Direktion der Justiz und des Innern (Direktion) führt eine Fachstelle Kultur. Sie ist Anlaufstelle für kulturelle Fragen des Kantons. Ihr obliegt die Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes³. Fachstelle Kultur

² Die Fachstelle Kultur erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:⁶

- a. Beratung der Direktion in kulturellen Angelegenheiten,
- b. Vertretung des Kantons in kulturellen Gremien,
- c. Vorbereitung von Richtlinien der Direktion über die Kulturförderung auf der Grundlage des Kulturförderungsleitbildes des Regierungsrates,
- d.⁵ Anerkennung und Befristung der Beitragsberechtigung gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990² im Rahmen der Direktionskompetenz,
- e. Gewährung von Beiträgen und Ankäufe von Werken im Rahmen der Direktionskompetenz,
- f. Führung des Sekretariates der Kulturförderungskommission und ihrer Fachgruppen.

Kultur-
förderungs-
kommission
a. Bestand

§ 4. ¹ Die Kulturförderungskommission wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion präsi- diert.

² Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Direktion die weiteren, höchstens 20 Mitglieder der Kommission.

³ Die Mitglieder werden der Amtsdauer des Regierungsrates folgend gewählt. Sie können längstens acht Jahre der Kommission angehören.⁴

b. Sitzungen

§ 5. ¹ Die Kulturförderungskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder zusammen.

² Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Kultur nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

c. Aufgaben

§ 6. ¹ Die Kulturförderungskommission berät den Regierungsrat in grundsätzlichen kulturellen Fragen und bei der Verleihung von Aus- zeichnungen.

² Die Kommissionsmitglieder können der Fachstelle Kultur Vor- schläge über neue Bereiche und Formen kantonaler Kulturförderung unterbreiten.

d. Fachgruppen

§ 7. ¹ Die Direktion bildet aus dem Kreis der Mitglieder der Kul- turförderungskommission ständige Fachgruppen. Zur Behandlung ein- zelner Geschäfte kann die Fachstelle Kultur weitere Fachgruppen bil- den.

² Die Fachstelle lädt die Fachgruppen zu Sitzungen ein und nimmt daran mit beratender Stimme teil.

³ Die Fachgruppen geben zu Gesuchen und Geschäften, die ihnen von der Fachstelle zugewiesen werden, Empfehlungen ab.

Weitere Sach-
verständige

§ 8. Die Fachstelle Kultur kann zur Beratung und Unterstützung weitere Sachverständige beiziehen.

Beitrags-
verfahren

§ 9. ¹ Die Fachstelle erlässt Weisungen über die Form und den Inhalt von Beitragsgesuchen.

² Sie veröffentlicht die Termine, bis zu denen Gesuche bei ihr ein- gereicht werden müssen. Auf verspätet eingereichte Gesuche tritt sie nicht ein.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ [OS 65, 339](#); Begründung siehe [ABI 2010, 1187](#).

² [LS 132.2](#).

³ [LS 440.1](#).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 30. März 2011 ([OS 66, 398](#); [ABI 2011, 1015](#)). In Kraft seit 1. Juli 2011.

⁵ Eingefügt durch RRB vom 6. April 2016 ([OS 71, 212](#); [ABI 2016-04-15](#)). In Kraft seit 1. Juli 2016.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 6. April 2016 ([OS 71, 212](#); [ABI 2016-04-15](#)). In Kraft seit 1. Juli 2016.